



## **Jugendordnung der Leichtathletikfreunde Lühtringen 1983 e.V.**

### **Präambel**

Grundlage der Jugendarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder der Vereinsjugend zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Vereinsjugend und alle in ihrem Namen handelnden Personen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Die Vereinsjugend steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Vereinsjugend ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Die Vereinsjugend wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Die Vereinsjugend unterstützt die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund, sowie die Gleichstellung der Geschlechter.

### *Gender-Hinweis*

*In dieser Jugendordnung verwenden wir zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechts-spezifische Begriffe. Wo immer möglich, streben wir eine geschlechtsneutrale Formulierung an. Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter gleichermaßen ein.*



## § 1 Vereinsjugend

Gemäß § 13 der Satzung der Leichtathletikfreunde Luchtringen 1983 e.V. gibt sich die Jugend des Vereins Leichtathletikfreunde Luchtringen 1983 e.V. diese Jugendordnung.

Alle Vereinsmitglieder, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben (*also bis zum 27. Geburtstag*), bilden Jugend des Vereins Leichtathletikfreunde Luchtringen 1983 e.V. (im Folgenden als „Vereinsjugend“ bezeichnet).

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins. Sofern diese Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Satzung.

Die Vereinsjugend der Leichtathletikfreunde Luchtringen 1983 e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Aufgaben, Ziele und Grundsätze

- (1) Der Vereinsjugend sind folgende Grundsätze wichtig:
  - a) Fair Play
  - b) Respekt
  - c) Mitbestimmung
  - d) Gleichberechtigung
  - e) Spiel und Sport
- (2) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:
  - a) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
  - b) Beteiligung am Kinderschutzkonzept
  - c) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen um Kinder und Jugendliche außerhalb des Trainings zusammenzuführen
  - d) Begeisterung für sportliche Aktivitäten wecken.



### **§ 3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt**

- (1) Die Vereinsjugend ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Jugendvorstand trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitarbeiter und Mitglieder in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.
- (2) Die Vereinsjugend setzt das im Leichtathletikfreunde Luechtringen 1983 e.V. geltende Schutzkonzept zur Verhinderung von Gewalt um und arbeitet gemeinsam mit dem Vorstand an dessen fortlaufender Weiterentwicklung. Die Verantwortung über die Durchsetzung obliegt dem Jugendvorstand. Die Aufarbeitung von Vorfällen erfolgt in der Vereinsjugend durch die im Schutzkonzept benannten Personen, welche durch den Jugendvorstand unterstützt werden.

### **§ 4 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

### **§ 5 Jugendversammlung**

- (1) In jedem Kalenderjahr ist eine Jugendversammlung durchzuführen, die mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfindet. Sie wird vom Jugendvorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform über elektronische Versandmedien an alle Mitglieder der Vereinsjugend. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Post erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktdaten gerichtet ist.
- (3) Anträge zur Jugendversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Jugendvorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Die endgültige Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (5) Die Jugendversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch den Jugendvorstand zu benennenden Mitglied des Jugendvorstands geleitet.



## § 5 Jugendversammlung

- (6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 20% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- (8) Beschlüsse über Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (9) Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen. Ferner kann der Jugendvorstand jederzeit eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.
- (11) Aufgaben der Jugendversammlung sind vornehmlich:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) Verabschieden des Jugendetats
  - d) Entlastung der Jugendvorstands
  - e) Wahl und Abwahl des Jugendvorstandes
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
  - h) Festlegung von Schwerpunkten, Grundsätzen und Richtlinien der Jugendarbeit



## § 6 Virtuelle oder hybride Jugendversammlung

- (1) Jugendversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Jugendvorstand kann jedoch beschließen, dass die Jugendversammlung ausschließlich als virtuelle Jugendversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Jugendversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Jugendversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- (2) Die teilnahme- und stimmberechtigten Personen haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeit der Teilnahme durch geeignete technische Vorrichtungen gegeben ist und das Stimmrecht auf elektronischem Wege ausgeübt werden kann.  
Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Jugendversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Jugendversammlung teilnehmen.
- (3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Jugendvorstand.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Jugendversammlung die Vorschriften über die Jugendversammlung sinngemäß.

## § 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
  - a) Jugendvorsitz (mind. 16 Jahre alt und Mitglied der Vereinsjugend)
  - b) Stellvertretung des Jugendvorsitz (mind. 16 Jahre alt und Mitglied der Vereinsjugend)
  - c) bis zu 5 Beisitzenden für verschiedene Aufgaben (mind. 10 Jahre alt und Mitglied der Vereinsjugend)
  - d) bis zu 2 Jugendtrainer (aktive Übungsleiter, die ggf. auch älter sein können als 27. Jahre) in beratender Funktion ohne Stimmrecht
- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl in Abwesenheit ist dann zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitglieds vorliegt.



## § 7 Jugendvorstand

- (3) Der Jugendvorstand leitet und führt die Vereinsjugend nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden.
- (4) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Mitglieds des Jugendvorstands endet auch dessen Amt im Jugendvorstand.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstands kann auf Beschluss des Jugendvorstands ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch berufen werden.
- (6) Sitzungen des Jugendvorstand sind durch den Jugendvorsitzenden oder in Vertretung durch den Stellvertreter einzuberufen.
- (5) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.
- (6) Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der für die Vereinsjugend bereitgestellten Mittel. Zum Ende des Kalenderjahres ist dem Vereinsvorstand eine Aufstellung der erfolgten Ausgaben mit Belegen vorzulegen.
- (7) Über die Tätigkeit des Jugendvorstands ist vom Jugendvorsitzenden ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

## § 8 J-TEAM

Das J-TEAM des Vereins Leichtathletikfreunde Luechtringen 1983 e.V. ist ein Zusammenschluss aus allen jungen Engagierten von 13 bis 26 Jahren, die sich im Rahmen von Projekten und Maßnahmen im Verein engagieren. Alle die möchten, können sich dem J-TEAM anschließen. Das J-TEAM kann Vorschläge und Ideen an den Jugendvorstand weiterleiten und arbeitet eng mit diesem zusammen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wird im Rahmen der Jugendversammlung vom 12.01.2026 mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet und tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.2026 in Kraft.

---

Datum der Verabschiedung

---

Unterschrift 1. VS